



MAI 2023

GARTENUMGESTALTUNG BEI BEHINDERUNG

Welche Steuervorteile gibt es?

EINSPRUCHSEMPFEHLUNG

Kindergeld und freiwilliger Wehrdienst –
ja oder nein?



EDITORIAL

AB IN DEN GARTEN!

Blauer Himmel, die ersten warmen Sonnenstrahlen – nichts motiviert einen mehr dazu den eigenen Garten aus dem Winterschlaf zu wecken. Doch Motivation allein ist nicht alles. Auch der Geldbeutel muss bei der Gartengestaltung groß genug sein. Und vor allem dann, wenn der Garten an besondere gesundheitliche Bedürfnisse angepasst werden muss, kann es schnell teuer werden.

Ein Grund mehr zu hoffen, dass sich auch das Finanzamt am behindertengerechten Umbau des Gartens beteiligt. Doch hier zeigt der (grüne) Daumen leider eher nach unten. Aber: Potential zum Steuern sparen gibt es trotzdem. Und wir zeigen in der aktuellen Ausgabe des Steuer-Blick, wie das geht!

Gartenarbeit ist nicht Ihr Fall? Dann haben wir auch noch weitere interessante Themen für Sie parat. Ob Streikgelder, PV-Anlagen oder Bitcoins – klicken Sie rein und sparen Sie los!

Viel Spaß beim Lesen wünscht



Anna Maringer

Inhalt

Gartenumgestaltung bei Behinderung

➔ Seite 4

Streikgeld – was gilt für die Steuer?

➔ Seite 7

Bitcoin und die Steuerpflicht:
BFH-Urteil gefallen

➔ Seite 9

Einspruchsempfehlung des Monats

➔ Seite 11

Abschreibung für Gebäude verkürzen

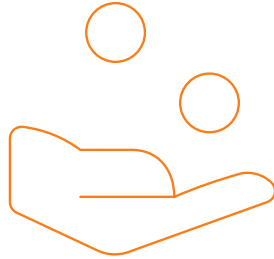
➔ Seite 13

Photovoltaik: Steuerfalle bei der
Installation?

➔ Seite 16

STEUERNEWS AUF EINEN BLICK

Nebenjob in Impfzentren: Steuerliche Erleichterungen



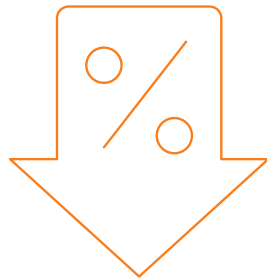
Wer sich nebenberuflich im Test- oder Impfcenter in Corona-Zeiten engagiert, kann bis zu 3.000 Euro steuerfrei erhalten. Das gilt auch im Jahr 2023 (Thüringer FinMin vom 9.2.2023, 1040-21-S 1901/67-18465/2023).

Kauf von Immobilien: Bargeldverbot



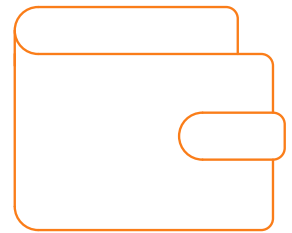
Seit dem 01. April ist Schluss mit dem Koffergeld. Immobilien dürfen nicht mehr mit Bargeld, Kryptowerten oder Gold bezahlt werden. Gleiches gilt auch für den Kauf von Gold, Platin oder Edelsteinen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II).

Erdgas und Fernwärme: An- schlussarbeiten begünstigt



Zur Entlastung der Bürger wurde der Umsatzsteuersatz auf die Lieferung von Gas und Erdwärme auf 7 Prozent abgesenkt. Der ermäßigte Steuersatz gilt auch für Anschlussarbeiten wie das Legen eines Hausanschlusses (BMF-Erlass vom 03.03.2023, S 7220.1.1-11/8 St33).

Kapitalleistungen: Gestreckte Aus- zahlung nicht steuerbegünstigt



Die Auszahlung aus einer Pensionszusage, die in mehreren Veranlagungszeiträumen ausgezahlt wird, kann nicht ermäßigt besteuert werden. Die so genannte Fünftelregelung greift dann nicht (BFH-Urteil vom 15.12.2022, VI R 19/21).

WISO Steuer weiterempfehlen

Freunden von WISO Steuer erzählen
und Gutschrift sichern.

[mehr erfahren](#)





GARTENUMGESTALTUNG

BEI BEHINDERUNG

Als wäre eine Behinderung nicht schon schwer genug, bringt sie oft auch einen erheblichen finanziellen Aufwand mit sich. Denn nicht selten muss das Haus behindertengerecht umgebaut werden. Hier unterstützt das Finanzamt oft mit einem Steuervorteil. Doch was gilt für den eigenen Garten?

BEHINDERUNGSKOSTEN IN DER STEUERERKLÄRUNG

Ausgaben rund um die eigene Behinderung oder die des Kindes unterstützt das Finanzamt in der Regel mit einem Steuerbonus. Grundsätzlich sind diese Ausgaben außergewöhnliche Belastungen. Das bedeutet aber auch, dass zunächst von den Kosten die zumutbare Belastung abgezogen wird – alles darüber hinaus senkt Ihre Steuerlast.

Die Höhe der zumutbaren Belastung ist dabei kein fester Betrag, sondern richtet sich nach der Höhe des Einkommens, dem Familienstand sowie der Anzahl der Kinder.

Doch leider akzeptiert das Finanzamt nicht alle Kosten. Und auch beim Thema Garten zeigt der (grüne) Daumen leider nach unten.

KEIN STEUERVORTEIL FÜR DEN GARTEN?

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der behindertengerechte Umbau des eigenen Gartens nicht als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden kann (Urteil vom 26.10.2022, VI R 25/20). Der Grund: Damit Kosten einer Behinderung einen Steuervorteil bringen können, müssen sie zwangsläufig sein. Das gilt etwa für Fahrtkosten zum Arzt oder Ausgaben für notwendige Behandlungen. >



FAQ – Gartenumgestaltung bei Behinderung

Lesen Sie hier die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Behinderung und Steuern – was gilt für die Gartenumgestaltung?

Kann ich gar keine Gartenarbeiten absetzen, wenn ich eine Behinderung habe?

Den behindertengerechten Umbau Ihres Gartens können Sie leider nicht als außergewöhnliche Belastung absetzen. Haben Sie aber einen Profi beauftragt, der Arbeiten in Ihrem Garten erledigt, können Sie den Arbeitslohn als haushaltsnahe Dienstleistung oder Handwerkerleistungen absetzen.

Im Fall des Gartens sehen die Richter leider eher die Freizeitgestaltung im Fokus. Dadurch seien die Kosten nicht zwangsläufig. Sie sind zwar nicht vermeidbar, damit der Garten beispielsweise auch für Rollstuhlfahrer nutzbar ist. Die eigentliche Nutzung ist für die Richter aber reines Privatvergnügen – ohne medizinische Notwendigkeit. Der Steuervorteil als außergewöhnliche Belastungen bleibt also leider aus.

DIE KLAGE

Geklagt hatte eine Frau, die durch das Post-Polio-Syndrom auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Dadurch konnte sie ihren Garten und vor allem die Beete nicht mehr erreichen. Ihr Ehemann ließ den Weg vor ihrem Haus in eine gepflasterte Fläche ausbauen und Hochbeete anlegen, damit sie auch weiterhin ihren Garten pflegen konnte. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten nicht als außergewöhnliche Belastungen. Und – wie bereits erwähnt – stimmten die Richter dem leider zu.

GARTENUMBAU – SO SPAREN SIE TROTZDEM!

Unser Tipp: Prüfen Sie, ob Sie die Umbaukosten – zumindest teilweise – als haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen absetzen können. Das gilt beispielsweise für Lohn-, Maschinen- und Fahrtkosten eines beauftragten Gärtners.

Das Finanzamt berücksichtigt je nach Leistung bestimmte Höchstbeträge pro Jahr:

- bei Handwerkerleistungen 20 Prozent der Rechnung und maximal 1.200 Euro – das entspricht einer Rechnungssumme von 6.000 Euro (beispielsweise für Gartenumgestaltung, Rollrasen, Pflasterarbeiten etc.)
- bei haushaltsnahen Dienstleistungen 20 Prozent der Rechnung und maximal 4.000 Euro – das entspricht einer Rechnungssumme von 20.000 Euro (beispielsweise für Rasenmähen, Heckenschneiden, Schädlingsbekämpfung etc.)

WEITERHIN GILT: STEUERVORTEIL FÜR DEN HAUSUMBAU

Immerhin: Die Entscheidung gilt nicht grundsätzlich für alle Umbau-Maßnahmen. Den behindertengerechten Umbau Ihres Hauses können Sie auch weiterhin als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung eintragen. Dabei gilt:

- Die Kosten sind unvermeidbar
- Als Nachweis haben Sie ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse (MDK), des Sozialmedizinischen Dienstes (SMD) oder der Medicproof Gesellschaft für Medizinische Gutachten mbH
- Erstattungen von Krankenkassen oder anderen Versicherungen müssen abgezogen werden.

Mit diesen Umbau-Kosten sparen Sie Steuern:

- Barrierefreie Umbaumaßnahmen in der Wohnung
- Einbau eines Treppenlifts
- Anbau eines Aufzuges
- Bau einer Rollstuhllampe
- Umrüstung des Fahrzeuges usw. >

Wie erkenne ich, ob die Gartenarbeit eine haushaltsnahe Dienstleistung oder eine Handwerkerleistung ist?

Grundsätzlich gilt: Regelmäßig anfallende Pflegearbeiten sind haushaltsnahe Dienstleistungen. Dazu zählen zum Beispiel das Heckenschneiden, das Rasenmähen oder die Schädlingsbekämpfung.

Umfangreichere Maßnahmen gehören zu den Handwerkerleistungen. Wie etwa Neuanlage oder Umgestaltung des Gartens, Erneuerung von Zäunen oder Mauern, Anlegen des Gartenteichs oder Verlegen von Rollrasen etc.

Kann ich den behindertengerechten Umbau meines Gartens auch dann nicht absetzen, wenn ich ihn sonst gar nicht nutzen könnte?

Leider ist die Nutzung Ihres Gartens für das Finanzamt reines Privatvergnügen. Und da es keine medizinische Notwendigkeit sieht, wird auch kein Steuervorteil gewährt.

Kann ich den behindertengerechten Umbau meines Hauses in voller Höhe absetzen?

Ist der Umbau medizinisch notwendig und können Sie das auch nachweisen, können Sie Ihre tatsächlichen Kosten nach Abzug von Erstattungen der Krankenkasse in der Steuererklärung angeben. Allerdings wird davon aber die zumutbare Belastung abgezogen. Alles darüber hinaus senkt Ihre Steuerlast.

Wie kann ich den Behindertenpauschbetrag beantragen?

Den Behindertenpauschbetrag beantragen Sie mit Ihrer Steuererklärung. Dafür tragen Sie Ihren Grad der Behinderung bei den Steuervergünstigungen für behinderte Menschen und Hinterbliebene ein. Ihren Gdb müssen Sie nachweisen können, beispielsweise durch Ihren Behindertenausweis. Das Finanzamt ermittelt dann anhand Ihres GdB, in welcher Höhe Ihnen der Behindertenpauschbetrag zusteht.



Wichtig: Achten Sie darauf, dass Ihre außergewöhnlichen Belastungen nicht höher sind als Ihr gesamtes Einkommen. Denn dann läuft der Steuervorteil ins Leere. Die Kosten können nur in dem Jahr in der Steuererklärung angegeben werden, in denen sie auch bezahlt wurden. Bei sehr umfangreichen Maßnahmen kann es also Sinn machen, die Aufträge auf mehrere Jahre zu verteilen.

DER BEHINDERTENPAUSCHBETRAG

Ab einem Grad der Behinderung (GdB) 20 können Sie mit Ihrer Steuererklärung den Behindertenpauschbetrag beantragen. Die Höhe der Pauschale steigt dabei mit dem Grad der Behinderung von 384 Euro (GdB 20) bis 2.840 Euro (GdB 100). Wer das Merkmal "Bl" oder "hilflos" hat, kann sogar eine Pauschale von 7.400 Euro erhalten.

Um den Pauschbetrag zu bekommen, muss Ihre Behinderung vorher von einem ärztlichen Gutachter festgestellt worden sein. Zusätzlich benötigen Sie auch einen Behindertenausweis oder ein anderes Dokument, in dem Ihr Grad der Behinderung festgehalten ist.

BEHINDERTENPAUSCHBETRAG FÜR KINDER

Leidet Ihr Kind unter einer Behinderung, steht ihnen ebenfalls der Behindertenpauschbetrag für das Kind in Ihrer Steuererklärung zu. Die Höhe und die Voraussetzungen sind dabei genauso, wie bei Erwachsenen. Auch hier gilt: Für den Steuervorteil muss ein ärztlicher Gutachter die Behinderung feststellen und es muss ein Behindertenausweis ausgestellt werden. <



Info: In bestimmten Fällen können Sie für Ihr Kind auch nach dem 25. Lebensjahr noch Kindergeld erhalten. Wichtig dafür:

- Die Behinderung Ihres Kindes ist vor dem 25. Geburtstag aufgetreten.
- Ihr Kind ist nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Ich möchte den Behindertenpauschbetrag beantragen, kann ich zusätzliche Kosten absetzen?

- Einige Kosten können Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch zusätzlich zum Behindertenpauschbetrag absetzen. Dazu zählen unter anderem:
- Behindertengerechter Umbau Ihres Hauses
- Haushaltshilfen
- Krankheitskosten, die nicht im Zusammenhang mit der Behinderung stehen, zum Beispiel Brille, Fahrten zu Ärzten, Zuzahlungen bei Behandlungen und Medikamenten
- Kosten für eine Reisebegleitung
- Führerscheinkosten
- Umrüstung Ihres Pkw

Tipp

Es gilt: Entweder Pauschale oder tatsächliche Kosten, die durch die Behinderung entstanden sind. Die Pauschale soll eben die gängigen Kosten abdecken, die durch eine Behinderung anfallen, beispielsweise für die Pflege. Nur wenn der tatsächliche Aufwand höher als die Pauschale ist, werden diese anerkannt. Beides gleichzeitig geht nicht.

Aber: Krankheitskosten, die nichts mit der Behinderung zu tun haben, können immer zusätzlich bei der Steuer angegeben werden. Und das gilt auch für den behindertengerechte Umbau des Hauses oder Autos. Diese Ausgaben können Sie also auch zusätzlich zum Behindertenpauschbetrag angeben.

Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das **digitale Magazin** für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbrauchertemen.

Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: [verbraucherblick.de](https://www.verbraucherblick.de)



Als Buhl-Vertragskunde zahlen Sie nur **12 Euro** im Jahresabo



STREIKGELD – WAS GILT FÜR DIE STEUER?

Arbeitnehmer. Ob Kitas, ÖPNV oder Post – aktuell bleiben die Türen hier öfter mal geschlossen. Denn im andauernden Tarifkonflikt gibt es im öffentlichen Dienst immer wieder Warnstreiks. Aber bekommen Streikende dann noch Lohn – und was gilt aus steuerlicher Sicht?

STREIK – WER ZAHLT?

Wer wegen eines Streiks zu Hause bleibt und seiner Arbeit nicht nachkommt, hat für diese Zeit keinen Anspruch auf Arbeitslohn. Der Arbeitgeber muss also nicht zahlen. Stattdessen springt hier die Gewerkschaft ein und zahlt den Streikenden ein Streikgeld.

Wie hoch das Streikgeld ausfällt, hängt von mehreren Faktoren ab – zum Beispiel dem Bruttoeinkommen, der Dauer der Mitgliedschaft bei der Gewerkschaft etc. Übrigens: Wer Kinder mit Kindergeldanspruch hat, erhält pro Streik-Tag und Kind oft einen zusätzlichen Bonus.

WAS GILT FÜR DIE STEUER?

Nun ist klar, wer das Streikgeld zahlt. Aber was gilt dann für die Steuer? Kurz gesagt: nichts. Denn das Streikgeld ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Sie müssen auf Ihr erhaltenes Streikgeld also keine Steuern und Sozialversicherungsabgaben zahlen – sondern behalten es in voller Höhe.

Und es geht sogar noch weiter: das Streikgeld unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt. Die Zahlung führen also nicht dazu, dass Ihr Steuersatz steigt und auf das restliche Einkommen höhere Steuern anfallen. Sie müssen Ihr Streikgeld also auch nicht in der Steuererklärung eintragen. Sind Sie nicht zur Abgabe verpflichtet, führt auch das Streikgeld nicht zur Abgabepflicht. ➤

Kurz & knapp

- Streikende haben keinen Lohnanspruch, sondern bekommen Streikgeld von ihrer Gewerkschaft
- Das Streikgeld ist steuerfrei und unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt
- Wer Streikgeld bekommt, ist deswegen noch nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet



Was ist der Progressionsvorbehalt?

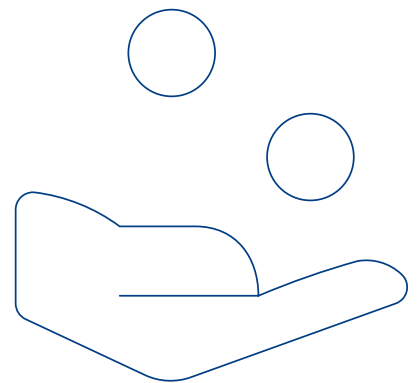
Bekommt ein Arbeitnehmer Lohnersatz, ist der in der Regel steuerfrei. Dazu gehört zum Beispiel Krankengeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld. Trotzdem kann es aber passieren, dass der Arbeitnehmer mehr Steuern zahlen muss.

Denn: Bei der Berechnung des Steuersatzes wird der Lohnersatz hinzuaddiert – die Steuer wird also auf einen höheren Lohn festgesetzt und fällt dadurch auch höher aus. Es wird also nur der "normale" Lohn besteuert, durch den Lohnersatz aber mit einem höheren Steuersatz

STREIK UND WERBUNGSKOSTEN – WAS KANN ICH ABSETZEN?

Da Sie für Streik-Tage keinen steuerpflichtigen Lohn bekommen, können Sie auch keine Werbungskosten absetzen. Das heißt: Alles, was Sie rund um den Streik ausgeben, bleibt reine Privatsache. Dazu zählen beispielsweise Kosten für die Anfahrt zum Streiklokal, Verpflegung oder Material- und Druckkosten für Banner oder Schilder.

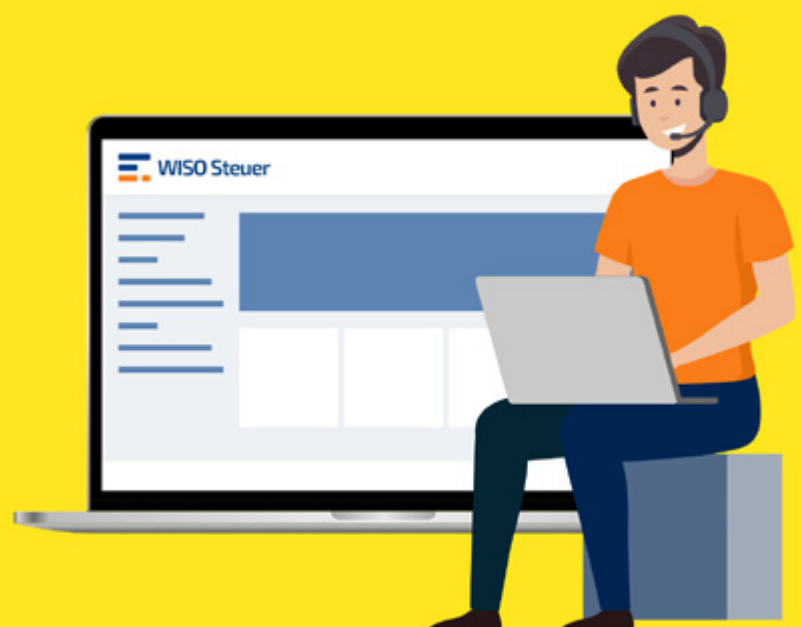
Aber: Ihre monatlichen Beiträge für die Gewerkschaft zählen trotzdem zu den Werbungskosten. Diese können Sie in die Steuererklärung eintragen und damit zusätzlich Steuern sparen. <



Webinar mit einem Steuerexperten

Abo-Kunden können das Steuer-Webinar im Wert von 14,99 € einmal im Jahr kostenlos buchen.

[Mehr erfahren](#)





BITCOIN UND DIE STEUERPFLICHT: BFH-URTEIL GEFALLEN

Kapitalanleger. Während der Krypto-Mark ständig schwankt, hat der Bundesfinanzhof zumindest steuerlich für Klarschiff gesorgt: Das Finanzamt darf von Anlegern Steuern kassieren, lautet das aktuelle Urteil.

BFH STUFT BITCOIN, ETHEREUM & CO. ALS WIRTSCHAFTSGÜTER EIN

Lange blieb die Besteuerung von Kryptowährungen wie Bitcoin oder Ethereum unklar. Doch nun steht es fest: Die digitale Währung ist ein Wirtschaftsgut – und unterliegt damit der Einkommensteuer. Ende Februar beschäftigte sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage, wie Bitcoin und Co. steuerlich zu betrachten sind.

So urteilten die Richter: Gewinne, die ein Steuerzahler innerhalb eines Jahres aus dem Verkauf oder dem Tausch von Kryptowährungen erzielt, werden als privates Veräußerungsgeschäft (Urteil vom 14.02.2023, IX R 3/22) besteuert.

Ob Kryptowährungen als Wirtschaftsgüter gelten oder nicht – diese Frage entscheidet letztlich über die steuerliche Einstufung. Denn dann werden Gewinne aus Verkauf und Tausch als private Veräußerungsgeschäfte betrachtet. Gleichzeitig unterliegen Bitcoin und Co. nicht wie etwa Aktien der Abgeltungssteuer. Gewinne aus Krypto-Geschäften werden stattdessen mit dem individuellen Einkommensteuersatz besteuert. Immerhin gibt es pro Jahr eine Freigrenze von 600 Euro. >

Kurz & knapp

- Krypto-Handel ist als privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig
- Haltedauer entscheidet über die Steuerpflicht
- Gewinne werden mit dem persönlichen Steuersatz versteuert

DER FALL

Der Kläger hatte im Jahr 2017 insgesamt 20.000 Euro in Kryptowährungen investiert. Im selben Jahr erzielte er daraus einen Gewinn in Höhe von insgesamt 3,4 Millionen Euro. Dem Finanzamt entgegnete der Mann, dass Kryptowährungen reine Computeralgorithmen und damit kein Wirtschaftsgut seien, wofür Steuern anfallen würden.

Dieses Argument ließen die Richter aber nicht gelten. Bei virtuellen Währungen handele es sich steuerlich um ein "anderes Wirtschaftsgut", wie etwa Oldtimer oder Veranstaltungstickets. Auf diesen liegt eine Gewinnsteuer, wenn sie innerhalb von 365 Tagen getauscht oder verkauft werden.

Technische Details sind nicht von Bedeutung

Der Begriff des Wirtschaftsguts sei weit zu fassen, urteilten die Richter. Es reiche aus, dass das Gut käuflich und "einer gesonderten selbstständigen Bewertung zugänglich" sei. Dies sei bei den Kryptowährungen der Fall. Sie würden auf Handelsplattformen und Börsen gehandelt, hätten einen Kurswert und könnten auch direkt für Zahlungsvorgänge verwendet werden.

"Technische Details virtueller Währungen sind für die Eigenschaft als Wirtschaftsgut nicht von Bedeutung", hieß es in dem Urteil. Auch das Argument, Geschäfte mit Kryptowährungen seien kaum kontrollierbar, sodass die Einkommensteuer kaum flächendeckend erhoben werden könne, ließ der BFH nicht gelten. Die Finanzverwaltung habe sich früh bemüht, derartige Geschäfte der Einkommensteuer zu unterwerfen. Inzwischen bestünden auch weitreichende Auskunftspflichten und Kontrollmöglichkeiten.

SPEKULATIONSFRIST ENTSCHEIDEND

Für die Steuer gilt: Wer damit handelt, muss unter Umständen Steuern zahlen. Hier kommt es vor allem darauf an, wie lange Bitcoin und Co. im eigenen Depot gehalten werden. Das Finanzamt interessiert sich nur für Spekulationsgewinne, die durch Verkauf oder Tausch von Kryptowährungen innerhalb eines Zeitjahres – also 365 Tagen – entstehen.

Ankauf- und Verkaufsdatum sollten Anleger also im Blick behalten. Dabei gilt nicht das Kalenderjahr, sondern ein Zeitraum von 12 Monaten ab Kauf oder Tausch. Sind Gewinne entstanden, gilt das Datum der Gutschrift bzw. des Tauschs. Lag der Zeitpunkt im Jahr 2022, müssen die Gewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen für 2022 dem Finanzamt gemeldet werden. Übermittelt man dem Finanzamt seine Gewinne nicht, ist das im schlimmsten Fall sogar Steuerhinterziehung.

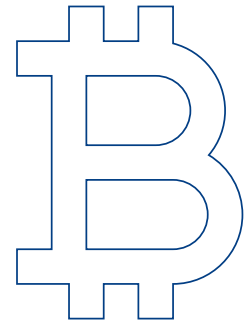
Verkauf innerhalb 12 Monaten:

Verkaufen Sie Ihre Krypto-Währungen innerhalb von 12 Monaten nach Kauf, müssen Sie auf Ihre gesamten Gewinne Steuern zahlen, wenn sie 600 Euro und mehr im Jahr betragen. Liegen die Gewinne darunter, bleiben sie steuerfrei.

Immerhin können auch Verluste, die innerhalb von 12 Monaten entstehen, bei der Steuer angesetzt werden. Diese werden dann steuerlich per Bescheid festgestellt und können in Folgejahren mit steuerpflichtigen Gewinnen verrechnet werden.

Verkauf nach Ablauf von 12 Monaten:

Verkaufen Sie sie aber erst nach 1 Jahr, müssen Sie keine Steuern zahlen – egal wie hoch Ihr Gewinn ist. Verluste können nach über einem Jahr Haltedauer aber ebenfalls nicht mehr bei der Steuer geltend gemacht werden. <



Info: Freigrenze bei privaten Veräußerungsgeschäften bedeutet, dass bei Überschreitung von 599,99 Euro der komplette Gewinn versteuert wird. Wichtig: Diese Freigrenze gilt nicht ausschließlich für Krypto-Geschäfte, sondern für Ihre gesamten Veräußerungsgeschäfte innerhalb eines Kalenderjahres! Dazu gehört zum Beispiel der Kauf von Kunstgegenständen, Antiquitäten, Oldtimern oder Gold und anderen Edelmetallen.



EINSPRUCHS-

EMPFEHLUNG

Familien. Der Staat unterstützt Familien mit Kindern finanziell durch das Kindergeld oder die Kinderfreibeträge. Aber es gelten auch bestimmte Voraussetzungen, wann das Kindergeld weitergezahlt wird – vor allem bei volljährigen Kindern. Denn hier geht kann eine fehlende Berufsausbildung schnell das Kindergeld kosten. Aber was gilt beim freiwilligen Wehrdienst?

- **Betroffene:** Eltern mit Kindern im freiwilligen Wehrdienst
- **Einspruchsgrund:** Berücksichtigung eines Kindes, das nach der Grundausbildung in der Bundeswehr freiwillig Wehrdienst im Mannschaftsdienstgrad leiste
- **Anhängiges Verfahren:** Bundesfinanzhof, III R 43/22

KINDERGELD FÜR VOLLJÄHRIGE KINDER – WANN GIBT ES DEN BONUS?

Ist Ihr Kind volljährig, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen weiter Kindergeld bzw. die Kinderfreibeträge bekommen. Und zwar, wenn

- Ihr Kind sich in einer Berufsausbildung befindet oder
- in einer 4-monatigen Übergangszeit zwischen 2 Ausbildungsabschnitten ist oder
- durch Mangel an Plätzen die Ausbildung nicht anfangen oder fortsetzen kann oder
- bestimmte freiwillige Dienste leistet

Trifft eine dieser Voraussetzungen auf Sie zu, können Sie das Kindergeld auch weiterhin bis zum 25. Geburtstag Ihres Kindes bekommen. >

Kurz & knapp

- Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es Kindergeld auch für volljährige Kinder bis zum 25. Geburtstag
- Der Wehrdienst gehört grundsätzlich nicht zu den begünstigten freiwilligen Diensten
- Fraglich ist, ob die Grundausbildung bei der Bundeswehr eine Erstausbildung ist

WIRD DER FREIWILLIGE WEHRDIENST ANERKANNT?

Die Richter des Finanzgericht Bremen haben schon am 03.11.2022 (2 K 51/22) entschieden: Der freiwillige Grundwehrdienst ist kein "freiwilliger" Dienst wie beispielsweise der Bundesfreiwilligen-Dienst oder das soziale Jahr.

Das Ergebnis: Sowohl die Grundausbildung als auch die freiwillige Wehrpflicht sind keine Ausbildungen. Deshalb werden weder Kindergeld noch Kinderfreibeträge gewährt.

Oder vielleicht doch? Eine Ausnahme könnte bestehen, wenn Ihr Kind nach der Grundausbildung eine militärische Laufbahn einschlägt wie beispielsweise eine Offizierslaufbahn. Dann könnte die Grundausbildung unter Umständen doch als Ausbildung anerkannt – und Kindergeld gewährt werden.

DIE FRAGE NACH DER ERSTAUSBILDUNG

Allerdings hat das erstinstanzliche Gericht auch klargestellt, dass die Grundausbildung beim reinen freiwilligen Wehrdienst bei der Bundeswehr keine Erstausbildung ist, es gibt also kein Kindergeld. Das letzte Wort wird hier der Bundesfinanzhof haben. Sind Sie betroffen, sollten Sie Einspruch einlegen, wenn in entsprechenden Fällen die Grundausbildung Ihres Kindes nicht als militärische Ausbildung anerkannt wird. <



Wie legt man Einspruch ein?

Einspruch gegen den Steuerbescheid können Sie immer einlegen, sobald Sie den Steuerbescheid erhalten haben. Dafür haben Sie genau 1 Monat Zeit. Der Einspruch muss schriftlich oder elektronisch erfolgen – telefonisch geht das leider nicht. Übrigens: Das Einspruchsverfahren ist für Sie kostenlos.



Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann beantragen Sie unter Verweis auf das Gerichtsverfahren die eigene Verfahrensruhe.

[HIER GELANGEN SIE ZUM MUSTEREINSPRUCH](#)

Der ProfiCheck*

- ✓ Ein unabhängiger und eigenverantwortlicher Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

[Mehr zum ProfiCheck](#)



Anzeige

* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



ABSCHREIBUNG FÜR GEBÄUDE VERKÜRZEN

Immobilieigentümer. Vermieter können durch die Gebäude-Abschreibung Steuern sparen. Auf diese Weise soll der Wertverlust des Gebäudes ausgeglichen werden, der im Laufe der Zeit entsteht. Die Höhe der jährlichen Abschreibung hängt dabei vor allem von der gesetzlich fixierten pauschalen Nutzungsdauer ab. Unter Umständen kann die Nutzungsdauer aber verkürzt werden. Welche Anforderung dafür gelten lesen Sie hier.

GEBÄUDE-AFA – WAS IST DIE NUTZUNGSDAUER?

Ob Wind, Wetter oder "Alterserscheinungen" – auch ein Gebäude währt nicht für die Ewigkeit. Diese Abnutzungen führen dazu, dass das Gebäude im Laufe der Zeit also an Wert verliert. Wie viel Zeit genau vergeht, bis das Gebäude quasi "wertlos" ist, legt die pauschale Nutzungsdauer im Einkommensteuergesetz fest. Bei Immobilien liegt die übliche Nutzungsdauer je nach Nutzungsart und Kaufdatum bei 50, 40 oder 33 Jahren.

Und das bedeutet: Der Kaufpreis der Immobilie kann dann beispielsweise über 50 Jahre abgeschrieben werden. Daraus ergibt sich eine jährliche Abschreibungsrate von 2 Prozent. Bei einer Nutzungsdauer von 40 Jahren liegt die Rate bei 2,5 Prozent. Bei 33 Jahren sind es immerhin 3 Prozent pro Jahr.

WARUM LOHNT SICH EINE GERINGERE NUTZUNGSDAUER?

Sie sehen also schon: Je geringer die Nutzungsdauer, desto höher ist die jährliche Abschreibungsrate. Pro Jahr können Sie also deutlich mehr Werbungskosten absetzen – und sich so eventuell über über weniger Steuern freuen. >

Kurz & knapp

- Nachweis für kürzere Nutzungsdauer laut BFH leichter möglich
- Das BMF veröffentlichte in seinem Schreiben eine Liste mit (strengeren) Voraussetzungen
- In jedem Fall lohnt es sich zu prüfen, ob die Steuerermäßigung höher ist als die Kosten für den Gutachter

Aber: Wie wird festgelegt, welche Nutzungsdauer gilt und kann man sie verkürzen? Unter bestimmten Bedingungen – ja. Grundsätzlich gelten – je nach Alter der Immobilie – die Werte im § 7 Abs. 4 EStG. Weist das Gebäude aber entsprechende Mängel bzw. Schäden auf, kann die Nutzungsdauer verkürzt werden. Hier gibt es aber strenge Vorgaben für den Nachweis, denn grundsätzlich gefällt dem Finanzamt diese Vorgehensweise nicht unbedingt.

WIE KANN ICH DIE KÜRZERER NUTZUNGSDAUER NACHWEISEN?

Grundsätzlich ist die Möglichkeit einer kürzeren Abschreibungsdauer im EStG vorgesehen (§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG). Und zu diesem Thema hat der Bundesfinanzhof (BFH) bereits 2021 entschieden: Die Anforderungen an den Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer sollen nicht übermäßig hoch sein. So soll der Steuerpflichtige die Methode frei wählen können, die für den Nachweis sinnvoll erscheint. Ein offizielles Bausubstanzgutachten soll also nicht verpflichtend sein (BFH-Urteil vom 28.07.2021, IX R 25/19).

Auch das Finanzgericht Münster kam zu diesem Entschluss und ergänzte: Die Restnutzungsdauer eines Gebäudes könne auch nach der [Wertermittlungsverordnung](#) bestimmt werden (Urteil vom 27.01.2022, 1 K 1741/18 E).

FINANZMINISTERIUM ZIEHT DIE ZÜGEL AN

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) möchte diese "großzügige" Entscheidung so allerdings nicht stehe lassen. In seinem Schreiben vom 22.02.2023 veröffentlicht das BMF, welche Anforderungen an den Nachweis für eine kürzere Nutzungsdauer gelten. Und die fallen deutlich strenger aus. So braucht es für den Nachweis der kürzeren Nutzungsdauer ein Gutachten, das von folgenden Personen erstellt sein muss:

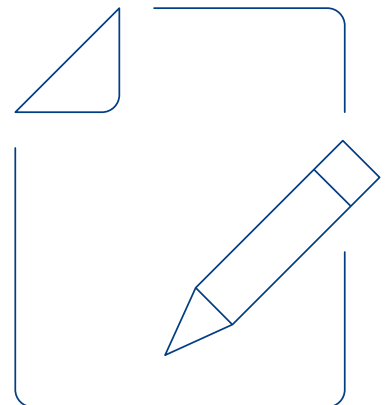
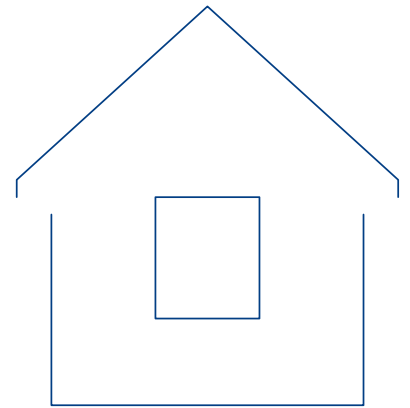
- Ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder
- von Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken nach entsprechender Norm zertifiziert worden sind

Das Gutachten soll dabei folgende Punkte enthalten:

- Beschreibung des Gebäudezustands, besonders der Elemente, die für die Nutzungsdauer relevant sind (Tragstruktur des Gebäudes)
- Begründung, weshalb am Ende der kürzeren Nutzungsdauer das Gebäude nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann und deshalb auch kein Restwert mehr vorhanden ist

Um eine Restnutzungsdauer nachzuweisen reicht es nicht aus, nur die Angaben aus dem Verkehrswertgutachten zu übernehmen. Ein Verkehrswertgutachten nach der Immobilienwertverordnung sei kein ausreichender Nachweis.

Das BMF stützt sich darauf, dass die Werte der Wertermittlungsverordnung nicht die tatsächlichen Nutzungswerte einzelner Gebäude widerspiegelt, sondern nur als Modellansatz gesehen werden kann. Allerdings ist diese Ansicht des BMF durch Urteile des FG Münster schon wieder eingeschränkt (14.02.2023, 1 K3840/19 F und 1 K3841/19 F). Denn dort wurde vom Gericht sehr wohl ein Wertgutachten auf Grundlage der Immobilienwertverordnung als ausreichend anerkannt. Man darf also wieder gespannt sein, wie es weiter geht. >



KÜRZERE NUTZUNG – AUF DIESE FAKTOREN KOMMT ES AN

Grundsätzlich kommt es auf 3 Faktoren an, die für eine kürzere Nutzungsdauer sprechen würden:

1. technischer Verschleiß
2. wirtschaftliche Entwertung
3. rechtliche Gegebenheiten

Achtung: Die Nutzungsdauer darf nicht verkürzt werden, nur weil sie für einen bestimmten Zeitpunkt den Verkauf der Immobilie planen.

Tipp

Für bestimmte betrieblich genutzte Gebäudearten ist bereits in der AfA-Tabelle eine kürzere Nutzungsdauer vorgesehen. Das gilt beispielsweise für Hallen in Leichtbauweise, Ställe, Schuppen etc. Werfen Sie also einen Blick in die AfA-Tabelle – vielleicht können Sie sich so den Umweg zur kürzeren Nutzungsdauer sparen.



Info: Mit den aktuell geltenden Energie-Anforderungen könnte auch eine schlechte Energieeffizienz die Nutzungsdauer eines Gebäudes verkürzen. Das gilt vor allem dann, wenn eine Optimierung der Energieeffizienz nicht möglich ist und das Gebäude deshalb nicht mehr in der bisherigen Funktion weiter genutzt werden kann.

TIPP: KOSTEN PRÜFEN

So schön eine satte Steuererstattung auch ist – wir empfehlen vorher den Taschenrechner zu zücken. Denn ein Wertgutachten kann schnell mal mehrere Tausend Euro kosten. Prüfen Sie also, ob die Kosten für das Gutachten nicht höher sind als der Steuerbonus. So sparen Sie sich am Ende nicht nur das Geld, sondern auch eine Menge Arbeit! <

Steuer-Magazin: 365 Seiten Steuerwissen

Das Wissen der Steuer-
Fachredaktion für alle Abo-Kunden
gratis.

Mehr erfahren





PHOTOVOLTAIK: STEUERFALLE BEI DER INSTALLATION?

Immobilienigentümer. Seit Beginn dieses Jahres ist klar: **Keine Umsatzsteuer mehr beim Kauf einer Photovoltaikanlage. Doch so einfach ist die Sache dann doch wieder nicht. Wir geben einen Überblick über die aktuellen Fallstricke.**

KEINE UMSATZSTEUER AB 2023

Ab dem 01.01.2023 entfällt die Umsatzsteuer von 19 Prozent auf Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 30 kWp (wir berichteten in Ausgabe 02/23). Das gilt grundsätzlich für den Kauf, die Lieferung und die Installation von Solarmodulen, allen Komponenten, die für den Betrieb benötigt werden (wie Wechselrichter) sowie Batteriespeicher. Voraussetzung ist, dass die Anlage auf oder in der Nähe von Wohngebäuden installiert wird.

Wer hier zu einer Paketlösung greift und alles bequem aus einer Hand machen lässt, ist steuerlich auf der sicheren Seite. Wird die Solaranlage nämlich von ein und demselben Anbieter verkauft und komplett installiert, ist alles umsatzsteuerfrei.

Schwieriger ist die Sache aber, wenn die Solarmodule von einem Anbieter gekauft und von einer anderen Firma installiert werden. Die gekauften Module fallen zwar unter den Nullsteuersatz. Und – rein gesetzlich – entfällt auch für die Installationsarbeiten die Umsatzsteuer, etwa bei der Elektrofirma. Doch in der Praxis gibt es hier leider einige Tücken. >

Kurz & knapp

- Ab 2023 gilt für Kauf, Lieferung und Installation einer Solaranlage 0 Prozent Umsatzsteuer
- Leistungen müssen jedoch „solaranlagenspezifisch“ sein, um steuerbegünstigt zu sein
- Paketlösungen sind steuerlich unproblematisch

LEISTUNGEN MÜSSEN „SOLARANLAGENSPEZIFISCH“ SEIN

Grundsätzlich gilt: Auch die Installation unterliegt der Begünstigung. Nun kommt das große "Aber": Zu den begünstigten Leistungen gehören nämlich nur die solaranlagen-spezifischen Arbeiten. Also solche, die ausschließlich dazu dienen, die Solaranlage sicher für das Gebäude und die darin lebenden Menschen zu betreiben – zum Beispiel die Elektroinstallation. Diese Installationsarbeiten müssen dann direkt gegenüber dem Anlagenbetreiber, also dem Immobilienbesitzer, erbracht werden, um unter die Steuer-satzermäßigung zu fallen.

Beispiel 1: Stefan kauft eine Solaranlage für sein Einfamilienhaus. Die Module erwirbt er von der Firma Sonnenschein. Die Installation übernimmt die Firma Elektrobau.

Sowohl die Lieferung der Solarmodule als auch die Installation unterliegen dem Nullsteuersatz. Vorausgesetzt, die Installationsarbeiten sind tatsächlich und ausschließlich "photovoltaikanlagenspezifisch".

Beispiel 2: Familie Meier kauft eine Solaranlage für ihr Einfamilienhaus. Das Solarunternehmen Sonne wird mit einer Paketlösung beauftragt, eine Solaranlage mit 25 kWp auf das Gebäude zu installieren.

Alle von Sonne im Rahmen einer einheitlichen Leistung (Dacharbeiten, Lieferung einer Photovoltaikanlage, Bodenarbeiten, Erweiterung Zählerschrank) erbrachten Arbeiten unterliegen unter den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen dem Nullsteuersatz.

Beispiel 3: Unternehmer Müller errichtet in Eigenleistung eine Photovoltaikanlage auf seinem Privathaus. Für die Bodenarbeiten beauftragt er eine Baufirma und für die Erweiterung seines Zählerschranks ein Elektrounternehmen. Die erforderliche Verstärkung der Dachsparren übernimmt ein Dachdeckerunternehmen.

Für die Erweiterung des Zählerschranks, die Boden- sowie die Dacharbeiten gilt nicht der Nullsteuersatz, sondern die normalen 19 Prozent Umsatzsteuer.



Wichtig: (Vor-)Arbeiten, die auch anderen Stromverbrauchern oder Stromerzeugern oder anderen Zwecken zugutekommen (zum Beispiel Erweiterung des Zählerschranks, Bodenarbeiten, Dacharbeiten), unterliegen jedoch nicht dem Nullsteuersatz. Um diese verzwickte Sachlage genauer zu erläutern, sollen folgende Beispiele zur Verdeutlichung dienen.

Steuer automatisch ausgefüllt

Erspart lästiges Abtippen:
WISO Steuer trägt viele Daten automatisch ein.



Mehr zum Steuer-Abruf



Beispiel 4: Unternehmer Müller errichtet in Eigenleistung eine Solaranlage auf seinem Privathaus. Das Gebäude wird gleichzeitig grundlegend renoviert. So werden umfassende Elektroarbeiten durchgeführt, bei denen auch eine Erneuerung des Zählerschranks erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wird die Photovoltaikanlage berücksichtigt und angeschlossen.

Die am Privathaus von Müller durchgeführten Elektroarbeiten unterliegen insgesamt dem Regelsteuersatz (19 Prozent Umsatzsteuer).

Beispiel 5: Während der Bauphase für ein Gebäude mit mehreren Eigentumswohnungen bittet die (künftige) Eigentümergemeinschaft den Bauträger, bereits Vorinstallationen für eine spätere Photovoltaikanlage vorzunehmen. Der Bauträger beauftragt eine Elektrofirma mit den Installationsarbeiten.

Grundsätzlich sind Installationsarbeiten für eine PV-Anlage mit begünstigt. Aber: Für die Steuerermäßigung müssen die Installationsarbeiten direkt gegenüber dem Betreiber der Anlage erbracht werden. (Vor-)Arbeiten, die auch anderen Stromverbrauchern oder Stromerzeugern oder anderen Zwecken zugutekommen, unterliegen nicht dem Nullsteuersatz.

Fazit

Trotz der augenscheinlichen Vereinfachung durch den Nullsteuersatz bleiben vor allem zahlreiche (Vor-)Arbeiten bei Neubauten außen vor. Denn auch Arbeiten von Fremdfirmen werden eben nicht "direkt gegenüber dem Betreiber der PV-Anlage" erbracht, sondern beim Neubau oft gegenüber dem Bauträger. Die Lösung: Zukünftige Eigenheimbesitzer sollten – wenn möglich – den Kauf und die Installation der Photovoltaik-Anlage selbst beauftragen. Leider erlauben es manchmal Verträge mit Bauträgern nicht, dass der künftige Immobilieneigentümer selbst Leistungen an Fremdfirmen in Auftrag geben darf.

Nur die "Weiterlieferung" einer kompletten Solaranlage durch den Bauträger fällt unter den Nullsteuersatz. Reine Installationsarbeiten durch vom Bauträger beauftragte Firmen sind nicht begünstigt. Das heißt, der Bauträger muss die Installationsarbeiten mit 19 Prozent Umsatzsteuer weiterberechnen. <

IMPRESSUM

SteuerBlick | 2023
www.steuernsparen.de

Herausgeber:
Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb:
Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion
Olesja Hess, Melanie Holz,
Anna Maringer, Alexander Müller

Redaktionsschluss
26.04.2023

Erscheinungsweise
12-mal jährlich

Abo-Service
Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bildnachweis
shutterstock.com, fotolia.com

Grafische Konzeption:
JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

Bezugsbedingungen
Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.)
Versand per E-Mail mit Link zu
PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die
Bezugsdauer verlängert sich jeweils
um ein Jahr. Sie können den Bezug
jederzeit ohne Angabe von Gründen
abbestellen. Eine Mitteilung an den
Abo-Service genügt. Geld für bereits
gezahlte aber noch nicht gelieferte
Ausgaben erhalten Sie dann
umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-
Steuerprogrammen übernimmt
Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise
Alle Beiträge sind nach bestem
Wissen und Gewissen recherchiert
und erstellt worden. Für Richtigkeit,
Vollständigkeit und Aktualität
kann jedoch keinerlei Haftung
übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und
Vervielfältigung nur mit schriftlicher
Genehmigung. Für zugesandte
Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften
wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise
Veröffentlichung in Steuer-Blick
oder die Verwertung in jeglicher
digitalisierter Form wird das
Einverständnis vorausgesetzt.